

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Corinna Miazga, Thomas Seitz,
Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/306 –**

Zahlen zur Migration in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

In der EU nehmen die Zahlen der Asylbewerber merklich zu. Im Jahr 2021 sind die illegalen Migrationsströme in die EU um fast 70 Prozent angestiegen (<https://www.welt.de/politik/ausland/article235163124/Frontex-Chef-Illegale-Migrationsstroeme-in-die-EU-nehmen-zu-2021-um-fast-70-Prozent.html>; zuletzt aufgerufen am 25. November 2021). Deutschland bleibt weiterhin bei den Flüchtlingen das beliebteste Einwanderungsland innerhalb der EU (<https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/mehr-asylbewerber-deutschland-in-eu-wichtigstes-zieland,Sm4EmMj>; zuletzt aufgerufen am 25. November 2021). Bis Ende Oktober 2021 wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) allein 114 966 Erstanträge auf Asyl gestellt (https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Asylgeschaeftsstatistik/hkl-antrags-entscheidungs-bestandsstatistik-kumuliert-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=19; zuletzt aufgerufen am 5. Dezember 2021). 969 Flüchtlinge reisten allein vom 1. bis 24. November 2021 auf der sogenannten Belarus-Route über die deutsch-polnische Grenze illegal in Deutschland ein (<https://www.sueddeutsche.de/politik/migration-pirna-bundespolizei-969-fluechtlinge-auf-belarus-route-im-november-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-211125-99-137905>; zuletzt aufgerufen am: 25. November 2021). Seit August sind an der deutsch-polnischen Grenze laut Bundespolizei bereits 4 900 Personen illegal nach Deutschland eingereist (vgl. Link br.de weiter oben). Die Tendenz ist steigend (ebd.).

1. Bei wie vielen illegalen Einreisen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 (Stichtag: 30. November 2021) in die Bundesrepublik Deutschland erfolgte nach Kenntnis der Bundesregierung eine Registrierung direkt während der Grenzüberschreitung (bitte nach Grenzübergangsstellen aufschlüsseln), und wie viele illegal eingereiste Personen wurden erst registriert, als sie im Inland angetroffen worden sind?

Insgesamt haben die Grenzbehörden im Zeitraum von Januar 2019 bis einschließlich November 2021 49.377 unerlaubt eingereiste Personen an Grenz-

übergängen festgestellt. Eine Aufschlüsselung nach Jahren und Orten der Feststellung kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

	2019	2020	Januar bis November 2021	Gesamt
Ort der Feststellung	Anzahl Personen			
Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern	18.839	16.736	29.653	65.228
Grenzübergang	18.390	15.553	15.434	49.377
Inland	3.375	3.144	7.629	14.148
ausschließliche Wirtschaftszone	5	1	1	7
Gesamt	40.609	35.434	52.717	128.760

Eine Einreise über die Landgrenzen (Schengenbinnengrenzen) ist gemäß europäischem Recht grundsätzlich zu jeder Zeit an jedem Ort ohne Kontrollen möglich. An der Landgrenze zu Österreich werden derzeit temporäre stationäre Grenzkontrollen durchgeführt.

2. Welche neuen Kenntnisse hat die Bundesregierung seit ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/1109 darüber, wie viele der illegal eingereisten Personen in Bezug auf die illegale Einreise strafrechtlich verfolgt wurden, insbesondere im Zusammenhang mit der Erteilung von Aufenthaltstiteln (§ 79 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG) durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine neuen Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der genannten Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/1109 verwiesen.

3. Wie vielen der im Jahr 2021 illegal in Deutschland eingereisten Personen (Stichtag: 30. November 2021) wurde nach Kenntnis der Bundesregierung kein Schutzgrund zugesprochen und infolgedessen auch kein Aufenthaltstitel zuerkannt?
 - a) Wie viele dieser Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung freiwillig wieder ausgewandert (Stichtag: 30. November 2021)?
 - b) Wie viele dieser Personen hatten nach Kenntnis der Bundesregierung eine Pflicht zur Ausreise und hätten abgeschoben werden können (Stichtag: 30. November 2021)?
 - c) Wie viele dieser Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung weiterhin vollziehbar ausreisepflichtig (Stichtag: 30. November 2021)?

Die Fragen 3 bis 3c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Angaben im Sinne der Fragestellungen liegen der Bundesregierung nicht vor. Unerlaubte Einreisen werden im Ausländerzentralregister (AZR) nicht systematisch erfasst.

4. Wie viele abschiebepflichtige Personen leben zum aktuellen Zeitpunkt (Stichtag: 1. November 2021) in Deutschland?

Den Begriff „abschiebepflichtig“ gibt es im deutschen Ausländerrecht nicht. Es wird daher davon ausgegangen, dass nach ausreisepflichtigen Personen gefragt ist.

Entsprechende Angaben können zum Ende eines Monats ermittelt werden und liegen aktuell zum Stichtag 30. November 2021 vor. Zu diesem Stichtag waren ausweislich des AZR insgesamt 291.787 ausreisepflichtige Personen in Deutschland aufhältig.

5. Wie viele der in Frage 4 erfragten Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung strafrechtlich in Erscheinung getreten?
6. Gegen wie viele der in Frage 4 erfragten Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht vollstreckte Haftbefehle vor?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

7. Wie viele abschiebepflichtige geduldete Personen leben zum aktuellen Zeitpunkt (Stichtag: 1. November 2021) in Deutschland?

Zunächst wird in Bezug auf den Begriff „abschiebepflichtig“ auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Zum aktuellen Stichtag 30. November 2021 waren ausweislich des AZR insgesamt 242.097 ausreisepflichtige Personen mit einer Duldung in Deutschland aufhältig.

8. Wie viele Personen leben zum aktuellen Zeitpunkt (Stichtag: 1. November 2021) in der Bundesrepublik Deutschland, die
 - a) einen Aufenthaltstitel nach § 10 Absatz 1 AufenthG besitzen,

Ausweislich des AZR befanden sich zum aktuellen Stichtag 30. November 2021 insgesamt 297.973 Personen in einem laufenden Asylverfahren. Von diesen besaßen 49.453 in Deutschland aufhältige Personen einen Aufenthaltstitel. Wie viele diesen auf Grundlage des § 10 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erhalten haben, wird im AZR nicht gesondert erfasst.

- b) ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 1 AufenthG haben,

Angaben nur nach § 11 Absatz 1 AufenthG werden im AZR nicht gesondert erfasst. Ausweislich des AZR waren zum aktuellen Stichtag 30. November 2021 insgesamt 13.288 Personen mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 1 oder 2 AufenthG in Deutschland aufhältig.

- c) nach § 14 Absatz 1 AufenthG unerlaubt eingereist sind?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

9. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die jährlichen Kosten (bitte für die Jahre 2019, 2020 und 2021 auflisten, Stichtag: 30. November 2021) in Bezug auf die in Deutschland lebenden abschiebepflichtigen Personen?
10. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die jährlichen Kosten in Bezug auf die in Deutschland lebenden abschiebepflichtigen geduldeten Personen (bitte für die Jahre 2019, 2020 und 2021 auflisten, Stichtag: 30. November 2021)?
11. Wie sind die in den Fragen 9 und 10 erfragten Kosten aufgeteilt (Stichtag: 30. November 2021; bitte nach den Jahren 2019, 2020 und 2021 sowie nach den jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkten – z. B. Bildung, Strafverfolgung etc. – und nach der Höhe der jeweiligen Kosten aufteilen)?

Die Fragen 9 bis 11 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet, wobei davon ausgegangen wird, dass im Sinne der Fragestellungen Angaben zu Ausreisepflichtigen gemeint sind (siehe diesbezügliche Erläuterung in der Antwort zu Frage 4).

Für die Aufnahme und Integration von Asyl- und Schutzsuchenden liegt die Zuständigkeit und die hieran anknüpfende Finanzierungsverantwortung nach dem Grundgesetz grundsätzlich bei den Ländern. Nach Artikel 109 des Grundgesetzes sind Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbstständig und voneinander unabhängig, sodass die Bundesregierung grundsätzlich keinen direkten Zugriff auf die Haushaltsdaten der Länder und ihrer Kommunen hat.

Die für alle öffentlichen Haushalte normierte Finanzstatistik weist Ausgaben für den in den Fragen 9 bis 11 genannten Personenkreis nicht separat aus. Auch sind Ausgaben für diesen Personenkreis weder in funktionaler noch gruppierungsmäßiger Abgrenzung ein Merkmal im Bundeshaushalt, auf dessen Grundlage eine präzise Datenabfrage im Bundeshaushalt möglich ist. Daher kann keine Gesamtübersicht über Ausgaben für diesen Personenkreis zur Verfügung gestellt werden.

12. Welchen Einfluss hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Corona-Pandemie auf die Ausreisepflicht der in Frage 3 erfragten Personenkreise?

Das Bestehen einer Ausreisepflicht richtet sich nach § 50 Absatz 1 AufenthG, worin tatbestandlich lediglich daran angeknüpft wird, ob ein erforderlicher Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besteht. Die Ausreisepflicht besteht somit rechtlich unabhängig von ihrer Durchsetzbarkeit im Einzelfall.

13. Wie viele geplante Abschiebungen konnten nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund etwaiger Corona-Maßnahmen nicht durchgeführt werden (Stichtag: 30. November 2021), insbesondere aufgrund von Testverweigerung der Abschiebepflichtigen?

Geplante Abschiebungen in eigener Zuständigkeit der Bundespolizei gemäß § 71 Absatz 3 Nummer 1a und 1b AufenthG sind weder an vorgeschriebenen Corona-Tests noch an sonstigen Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gescheitert.

Soweit Abschiebungen in Zuständigkeit der Länder liegen, werden erforderliche Corona-Tests für die rückzuführenden Personen bereits vor der Übergabe an die Bundespolizei durchgeführt. Die Gründe für das Scheitern der planmäßi-

gen Zuführung und Übergabe rückzuführender Personen werden der Bundespolizei im Regelfall nicht mitgeteilt.

Eine statistische Erfassung von Sachverhalten im Sinne der Fragestellung erfolgt durch Bundesbehörden nicht. Der Bundesregierung liegen daher keine diesbezüglichen Informationen vor.

14. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten, die entstanden sind, weil Abschiebungen ausreisepflichtiger Personen aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich waren und sind (bitte nach dem Jahr 2020 bis zum Stichtag 1. Dezember 2021 aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

15. Plant die Bundesregierung eine Erweiterung der Liste der Länder, die derzeit als sogenannte sichere Herkunftsländer eingestuft sind, und falls ja, um welche Länder würde diese Liste erweitert werden?

Die Bundesregierung plant nicht, weitere Staaten als sichere Herkunftsstaaten im Sinne des Artikels 16a Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes einzustufen und in der Anlage II zu § 29a des Asylgesetzes aufzunehmen.

